

## **„Sie erwarten ein Baby?“**

Bitte überlegen Sie schon jetzt den Vornamen Ihres zukünftigen Kindes. Sie werden ersucht, zur Entbindung, oder auch schon zur Anmeldung folgende Dokumente bzw. Unterlagen mitzubringen:

### **Verheiratete Mütter:**

- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden beider Elternteile
- Staatsbürgerschaftsnachweise beider Elternteile (bei fremder Staatsangehörigkeit gilt der Reisepass als Nachweis)
- Meldenachweis, wenn Hauptwohnsitz NICHT in Österreich (Bestätigung der Wohnsitzgemeinde)
- ggf. Nachweis des akademischen Grades oder der Standesbezeichnung (z. B.: Ing.)

### **Unverheiratete Mütter:**

- Geburtsurkunde der Mutter
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter (bei fremder Staatsangehörigkeit: Reisepass)
- Meldenachweis, wenn Hauptwohnsitz NICHT in Österreich
- ggf. Nachweis des akademischen Grades oder der Standesbezeichnung (z. B.: Ing.)
- ggf. Heiratsurkunde der letzten Ehe und Nachweis über die Auflösung derselben (rechtskräftiger Scheidungsbeschluss bzw. Sterbeurkunde)

### **Vaterschaftsanerkennnis:**

(Bitte auch diese Dokumente im Landeskrankenhaus abgeben)

Soll der Kindesvater bereits bei der Erstausstellung der Geburtsurkunde in diese eingetragen werden:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis (bei fremder Staatsangehörigkeit: Reisepass)
- Meldenachweis, wenn Hauptwohnsitz NICHT in Österreich
- Lichtbildausweis
- ggf. Nachweis eines akademischen Grades oder Standesbezeichnung (z. B.: Ing.)

Wenn die Vaterschaft zum Kind anerkannt werden soll, ist es erforderlich, dass der Vater und die Mutter gemeinsam persönlich am Standesamt erscheinen.

### **ABHOLUNG DER DOKUMENTE:**

Ihre persönlichen Dokumente werden Ihnen vom Landeskrankenhaus Weinviertel wieder retourniert. Sie können auch gerne selbst die benötigten Dokumente vorab per Mail an [standesamt@hollabrunn.gv.at](mailto:standesamt@hollabrunn.gv.at) übermitteln. Die Dokumente für Ihr Kind können nach erfolgter Geburt am Standesamt abgeholt werden. Bitte beachten Sie, dass bei „unehelichen“ Kindern die Urkunden nur der Mutter ausgehändigt werden dürfen.

**Amtlicher Lichtbildausweis ist erforderlich.**

### **Gemeinsame Obsorge:**

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist alleine die Mutter mit der Obsorge betraut. Die Eltern können aber vor dem Standesbeamten persönlich und unter gleichzeitiger Anwesenheit nach einer Belehrung über die Rechtsnachfolgen einmalig bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind, sofern die Obsorge nicht gerichtlich geregelt wurde. In den ersten beiden Lebensjahren des Kindes ist die Obsorgevereinbarung am Standesamt kostenlos.

### **Hinweis:**

Urkunden sind immer im Original vorzulegen. Wenn Sie Kopien vorlegen, dann müssen diese gerichtlich oder notariell beglaubigt sein!

Fremdsprachige Urkunden müssen von einem in Österreich gerichtlich beeideten Dolmetscher in die deutsche Sprache übersetzt sein!

**Bei der Vorlage eines ausgefüllten und vom gesetzlichen Vertreter unterschriebenen Meldeformulars wird ihr Kind im Zuge der Beurkundung auch im Zentralen Melderegister (ZMR) angemeldet. Sie erhalten eine Meldebestätigung aus dem ZMR für ihr Kind.**

**Gebührenfrei** erhalten sie in den ersten beiden Lebensjahren des Kindes:

- **2 Geburtsurkunden** (bei Erstaussstellung)
- **1 Staatsbürgerschaftsnachweis** (bei Erstaussstellung)

## **Namensführung**

### **Familiename des Kindes, bei dem das österreichische Personenstandsrecht anzuwenden ist:**

- **Haben die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen** bekommt auch das Kind den gemeinsamen Familiennamen
- **Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen** bekommt das Kind den Familiennamen der Mutter, es kann jedoch eine Namensbestimmung am Standesamt gemacht werden.

### **Vorname eines Kindes, bei dem das österreichische Personenstandsrecht anzuwenden ist:**

Bei der Vornamensgebung ist zu beachten dass,

- zumindest der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes entsprechen muss.
- der Vorname gebräuchlich sein muss.
- der Vorname dem Wohl des Kindes nicht abträglich ist.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die zuständigen Standesbeamten gerne zur Verfügung!

### **Standesamt Hollabrunn**

Kirchengasse 2, 2020 Hollabrunn  
02952 / 2102 – 550 oder 551